

10.02.23**Beschluss**
des Bundesrates

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Definition von Straftatbeständen und Sanktionen bei Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der Union
COM(2022) 684 final

Der Bundesrat hat in seiner 1030. Sitzung am 10. Februar 2023 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat begrüßt die mit dem Richtlinienvorschlag verfolgten Ziele der Angleichung strafrechtlicher Definitionen und der Harmonisierung der Sanktionen im Zusammenhang mit Verstößen gegen restriktive Maßnahmen der EU sowie der Förderung der Strafverfolgung und Durchsetzungsketten, um den restriktiven Maßnahmen der EU und damit auch der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU ein stärkeres Gewicht zu verleihen.
2. Nach Auffassung des Bundesrates sollte Artikel 4 Absatz 1 und 2 des Richtlinienvorschlags aber dahin gehend einschränkend formuliert werden, dass nur die Anstiftung und Beihilfe zu den vorsätzlich begangenen Straftaten beziehungsweise der Versuch einer vorsätzlichen Straftat unter Strafe zu stellen sind. Artikel 3 Absatz 3 des Richtlinienvorschlags qualifiziert auch die grob fahrlässige Begehung der unter Absatz 2 Buchstaben a bis g genannten Handlungen als Straftat, während nach Artikel 4 Absatz 1 des Richtlinienvorschlags die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass die Anstiftung und die Beihilfe zu den Straftaten nach Artikel 3 unter Strafe gestellt werden. Aber auch Artikel 4 Absatz 2 des Richtlinienvorschlags, der die Versuchsstrafbarkeit von Taten nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben a bis g, Buchstabe h Ziffern i und ii und Buchstabe i des Richtlinienvorschlags fordert, lässt

nicht hinreichend erkennen, dass dies nicht gelten soll, wenn im Sinne des Artikels 3 Absatz 3 die in Absatz 2 Buchstaben a bis g genannten Handlungen bei grob fahrlässiger Begehungsweise eine Straftat darstellen. Für eine Strafbarkeit der Anstiftung sowie der Beihilfe zu einer grob fahrlässig begangenen Straftat und auf die Strafbarkeit des Versuchs einer grob fahrlässig begangenen Straftat sind jedoch überzeugende Gründe nicht ersichtlich.

3. Der Bundesrat übermittelt diese Stellungnahme direkt an die Kommission.